



Allgemeine Geschäftsbedingungen der IQDoQ GmbH für den Warenverkauf

Dokumentversion 3.7 vom 07.01.2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf der IQDoQ GmbH beziehen sich auf den Verkauf von Fremdprodukten, dies betrifft sowohl Hardware (wie z.B. Scanner) als auch Software von Drittanbietern (wie z.B. Datenanalyse- oder Datenbank-Software).

1. Geltung, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IQDoQ GmbH (im Folgenden Lieferant) für den Warenverkauf gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern der Lieferant diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Soweit nicht eine andere Frist schriftlich bestimmt ist, ist der Lieferant 4 Wochen ab Angebotsdatum an sein Angebot gebunden. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn die Annahme des unveränderten Angebotes durch den Käufer dem Lieferanten zugeht.

Geltung

Vertragsschluss

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der im Angebot/Vertrag aufgeführten Hardware- und Softwareprodukte einschließlich der vom Hersteller vorgesehenen Dokumentation (Bedienungsanleitung, Installationsanleitung). Soweit nicht anders vereinbart, sind Installation, Einweisung und Herbeiführung der Funktionalität entgeltpflichtiger Zusatzleistungen nach besonderer Vereinbarung.
- 2.2. Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus den Produktbeschreibungen oder technischen Spezifikationen des jeweiligen Herstellers.
- 2.3. Bei Softwareprodukten richtet sich die Befugnis zur Nutzung der Softwareprodukte ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des Herstellers, die dem Angebot/Vertrag beigelegt sind. Die dem Käufer überlassene Software einschließlich der Dokumentation und sonstiger Materialien stehen und bleiben im geistigen Eigentum des Herstellers. Mit dem Erwerb der Software erhält der Käufer nur Eigentum an den Datenträgern und Medien, auf denen die Software und die Dokumentation verkörpert sind.
- 2.4. Die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Programmen und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich geregelt ist, beim Lieferanten.

Vertragsgegenstand

Beschaffenheit der Produkte

Nutzungsrechte

Eigentums- und Urheberrechte

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung der im Angebot/Vertrag festgelegten Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nicht anders vermerkt, versteht sie sich inklusive Verladung und Verpackung ab Werk. Kosten für Versand, Frachtversicherungen, etwaige Zölle und sonstige staatliche Abgaben werden vom Käufer getragen.
- 3.2. Zahlungen sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung des Käufers gegenüber dem Lieferanten ist nur möglich, wenn die Forderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Käufer. Der Lieferant darf für Teillieferungen, die grundsätzlich zulässig sind, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden, Teilrechnungen stellen.
- 3.3. Zahlt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig, so hat er den offenen Betrag gem. § 288 BGB mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Preise

Zahlungsbedingungen

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1. Liefertermine sind voraussichtliche Angaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 4.2. Die Versendung erfolgt an die im Angebot bzw. Vertrag angegebene Adresse des Käufers, es sei denn, eine andere Lieferadresse wird ausdrücklich vereinbart. Der Käufer trägt etwaige Mehrkosten für Lieferungen an eine andere als die vereinbarte Adresse, sofern der Käufer diese Abweichung veranlasst hat. §§ 447, 474 BGB bleiben unberührt.
- 4.3. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte vereinbarungsgemäß angeliefert werden können und angenommen werden.

Liefertermine

Lieferadresse

Annahme

5. Weitere Pflichten des Käufers

- 5.1. Der Käufer sorgt dafür, dass vor der Inbetriebnahme der Produkte die notwendigen Einsatzbedingungen (Rechnerleistung, vorausgesetzte Programme, Stromversorgung, Räumlichkeit, Raumklimatisierung u.Ä.) gemäß den Richtlinien, der Produktbeschreibung oder der technischen Spezifikation des Herstellers gegeben sind.
- 5.2. Sofern der Käufer Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch ist, wird er die Produkte und ggf. die Dokumentation unverzüglich nach Anlieferung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion überprüfen und etwaige Mängel der Produkte und der Dokumentation dem Lieferanten unverzüglich schriftlich durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome mitteilen.
- 5.3. Wenn seitens des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen, wozu auch der Hersteller gehören kann, Arbeiten an den Produkten erforderlich werden, wird der Käufer solchem Personal ungehindert Zutritt zu den Räumlichkeiten und den Produkten selbst verschaffen, die notwendigen Unterlagen, z.B. auch Störungsprotokolle oder Logbuch, schriftliche Aufzeichnungen, Hardcopies oder sonstige Unterlagen und das erforderliche Material zur Durchführung von Tests (z.B. Daten und Testfälle) zur Verfügung stellen sowie geeignete Räume, Geräte, Rechnerzeit und Personal zur Information rechtzeitig und im geeigneten Umfang auf seine Kosten bereitstellen.

Herbeiführung der Einsatzbedingungen

Wareneingangsprüfung

Zutritt zu den Räumlichkeiten und Produkten

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor, sofern der Käufer Kaufmann ist; anderenfalls bleibt das Eigentum an den Produkten bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der Käufer hat die Produkte pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Produkte herauszuverlangen; der Käufer ist zur Herausgabe der Produkte verpflichtet.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Lieferant seine Rechte an den Produkten wahrnehmen kann.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Eigentumsvorbehalt

7. Mängelhaftung für Produkte anderer Hersteller

- 7.1. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Produkten eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten tätig wird, sondern dessen Produkt unverändert an den Käufer durchgereicht wurde, ist die Mängelhaftung des Lieferanten zunächst auf die Abtretung seiner Mängelhaftungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Der Lieferant tritt seine Ansprüche gegen seinen Zulieferer in diesem Fall bereits jetzt an den Käufer ab; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Satz 1 gilt nicht, wenn der Mangel auf einem vertragswidrigen Verhalten oder einer unsachgemäßen Behandlung des Produktes durch den Lieferanten beruht. Kann der Käufer seine Mängelhaftungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so lebt die subsidiäre Mängelhaftung durch den Lieferanten wieder auf. Ansprüche des Käufers aus Mängelhaftung sind dem Lieferanten auch im Falle einer Inanspruchnahme des Zulieferers unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2. Für eigene Produkte des Lieferanten und die subsidiäre Mängelhaftung nach vorstehendem Absatz gelten die nachfolgenden Bestimmungen gemäß Ziffer 8 und 9.

Mängelhaftung

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte die in der Produktbeschreibung genannten Funktionen aufweisen, sofern sie durch den Käufer unverändert in der vorgesehenen Betriebsumgebung eingesetzt und sachgemäß bedient werden. Produktbeschreibungen sind Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB, keine Garantie im Sinne von § 443 BGB. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie des Lieferanten ist nur vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet oder gemäß Ziffer 10 an den Käufer weitergegeben ist.
- 8.2. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen von Software ist die Mängelhaftung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- 8.3. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, ist der Lieferant berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung. Wenn der Käufer dem Lieferanten nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist, oder wenn mindestens zwei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, oder sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar wären, kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann bei Software auch durch Übergabe einer neuen Programmversion oder einer Umgehungslösung erfolgen. Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionalität nicht erheblich, so dass die Benutzung der Produkte für den Käufer weiterhin zumutbar ist, ist der Lieferant berechtigt, den Mangel unter Ausschluss weiterer Mängelhaftungsrechte durch Lieferung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen im Rahmen seiner Update-, Upgrade- und Versionsplanung zu beheben.
- 8.4. Der Lieferant kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Käufer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lieferanten bezahlt hat.
- 8.5. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Produkte, bei Installation mit deren Abschluss, sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist.
- 8.6. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, schriftliche Aufzeichnungen, Hardcopies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.
- 8.7. Stellt sich heraus, dass ein vom Käufer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die im Angebot/Vertrag aufgeführten Produkte zurückzuführen, sondern dem Verantwortungsbereich des Käufers zuzuordnen ist, ist der Lieferant berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste des Lieferanten für Dienstleistungen gegenüber dem Käufer zu berechnen.
- 8.8. Ist der Käufer aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Im Fall unerheblicher Mängel sind der Rücktritt sowie der Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel arglistig verschwiegen worden sind.

Funktionen der Produktbeschreibung

Nacherfüllung bei Sachmängeln

t

Gewährleistungsfrist

Mängelrügen

Rechte des Käufers

9. Haftung für Rechtsmängel

- 9.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten bzw. überlassenen Produkte frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte. *Rechte Dritter*
- 9.2. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, wird der Lieferant auf seine Kosten die Produkte gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Käufer wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lieferanten sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Produkte gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Käufer ist nicht berechtigt Ansprüche Dritter anzuerkennen und hat jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Lieferanten zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihm zu führen. *Pflichten des Lizenznehmers*
- 9.3. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Produkte beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder die Produkte in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Produkte nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Lieferant wird dem Käufer die entstandenen notwendigen und ersattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. *Nacherfüllung bei Rechtsmängeln*
- 9.4. Scheitern die Maßnahmen gemäß Ziffer 9.3 binnen einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz im Rahmen der Haftungsgrenzen der Ziffer 11 verlangen. *Rechte des Lizenznehmers*
- 9.5. I Die Ziffern 8.4, 8.5 und 8.8 gelten entsprechend.

10. Herstellergarantie

- 10.1. Leistet der Hersteller der Produkte hierauf eine – in der Regel unselbständige – Garantie, wird der Lieferant diese Garantie an den Käufer weitergeben. Der Käufer wird die gegebenenfalls den Produkten beigefügte Garantiekarte verbindlich unterschrieben wieder an den Lieferanten zurückleiten. Der Umfang der Herstellergarantie ergibt sich aus dem Angebot/Vertrag i.V.m. der Garantiekarte des Herstellers. *Herstellergarantie*
- 10.2. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers beachten, insbesondere die Unversehrtheit der Produkte, die Art der Meldung u.Ä..
- 10.3. Im Falle des Auftretens eines Mangels, der unter die Garantie des Herstellers fällt, wird in jedem Falle der Käufer auch den Lieferanten im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen informieren und ihn über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem Laufenden halten.
- 10.4. Der Lieferant lässt gegen sich die Garantiebedingungen des Herstellers insofern gelten, als zum einen die Verjährungsfrist hinsichtlich eines Mangels erst mit Kenntnis im Rahmen der Garantiebedingungen beginnt und zum anderen diese Frist durch die Untersuchungs-, Behebungs- und Austauschhandhabung seitens des Herstellers bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist.

11. Haftung

- 11.1. Der Lieferant haftet auf Schadens-, Aufwendungs- oder Freistellungsersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e): *Haftung des Lizenzgebers*
- a) Die Haftung des Lieferanten für Schäden, die vom Lieferanten oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.
- c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
- d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lieferanten auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf. Die Parteien sind sich einig, dass der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden 50.000 EUR oder, falls höher, den Auftragswert nicht übersteigt.

- e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2. Jede weitere Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen. *Haftung ohne Verschulden*
- 11.3. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lieferanten als auch ein Verschulden des Käufers zurückzuführen, muss sich der Käufer sein Mitverschulden anrechnen lassen. *Mitverschulden des Lizenznehmers*
- 11.4. Der Käufer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Lieferanten verschuldeten Datenverlust haftet der Lieferant deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Käufer zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. *Datenverlust*

12. Exportklausel

- 12.1. Durch die jeweils geltenden Bestimmungen insbesondere des deutschen Außenhandelsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung, der europäischen Außenwirtschaftsverordnung, der EG Dual Use VO und des US-Amerikanischen Reexportrechts kann es zu terminlichen Verzögerungen oder auch zur Untersagung der Leistungserbringung kommen, worauf der Lieferant keinen Einfluss hat. Soweit der Lieferant bei grenzüberschreitender Lieferung und Leistung gesetzlich zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die geschuldete Lieferleistung verpflichtet ist, kommt dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die notwendigen Genehmigungen erteilt werden. Wird eine notwendige Genehmigung durch die für die Erteilung zuständige Stelle nicht, oder nicht rechtzeitig erteilt, haftet der Lieferant nicht für daraus resultierende Schäden sowie sonstige Ansprüche. *Grenzüberschreitende Lieferungen*
- 12.2. Der Käufer trägt die bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung anfallenden Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, es sei denn die Parteien vereinbaren vertraglich abweichendes. *Zölle, Gebühren o.ä.*
- 12.3. Der Käufer verpflichtet sich zudem bei einer anschließenden Warenausfuhr, -einfuhr oder sonstigen Verbringung die jeweils einschlägigen Exportkontrollbestimmungen und Verfahren, insbesondere die des US-Amerikanischen Reexportrechts, zu beachten und den abnehmenden Dritten im Sinne der EG Anti-Terror-VO sowie der EG-Dual-Use zu überprüfen. Der Käufer bestätigt, dass er sich nicht in einem Land befindet, das Exportkontrollanktionen unterliegt oder einer Organisation, Institution angehört die Exportkontrollanktionen unterliegen und außerdem, dass die Produkte nicht in ein Land oder an eine Person, Organisation, Institution die Exportkontrollanktionen unterliegt eingeführt werden sollen. *Exportkontrollbestimmungen*

13. Geheimhaltung, Datenschutz

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen sind lediglich vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, der empfangenden Vertragspartei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offen gelegt wurden, zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnissen für 2 Jahre fort. *Geheimhaltung*
- 13.2. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 4 (1) DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). *Datenschutz*

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Dieser Vertrag enthält alle Regelungen bezüglich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. *Nebenabreden*
- 14.2. Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung (außer Geldleistungen) oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich. *Höhere Gewalt*

- 14.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. *Vertragslücken*
- 14.4. Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Frankfurt am Main. *Gerichtsstand*
- 14.5. Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen. *Recht*